

Satzung

Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht

Wurde eine Eintragung im Vereinsregister vorgenommen, obwohl dabei ein Satzungsverstoß vorlag, haben einfache Mitglieder dagegen kein Beschwerderecht beim Registergericht.

Das entschied das KG Berlin im Fall eines Vereinsmitglieds, dass gegen die Eintragung von Vorstandsmitgliedern Beschwerde eingelegt hatte. Die Bestellung des Vorstands war nach seiner Auffassung unwirksam, weil der dafür zuständige Aufsichtsrat nicht beschlussfähig war.

Eine Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat – so das KG Berlin – nur, wer durch die getroffene Entscheidung unmittelbar nachteilig in eigenen Rechten beeinträchtigt ist. Das gilt vor allem für Vorstandsmitglieder, die eingetragen oder gelöscht werden sollen. Ein einfaches Mitglied ist bei Eintragungen im Vereinsregister dagegen allenfalls mittelbar beeinträchtigt. Die Einhaltung der Satzung ist dabei kein unmittelbares Recht der Vereinsmitglieder.

KG Berlin, Beschluss vom 17.7.2020, 22 W 8/20

Hinweis

Mitglieder haben aber die Möglichkeit, die Löschung eines Registerintrags anzuregen. Das Registergericht prüft dann in aller Regel das korrekte Zustandekommen der entsprechenden Anmeldung. Rechtsmittel gegenüber dem Registergericht haben einfache Mitglieder aber nicht.